

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 15.12.2014

Drucksache Nr. 161/2014 öffentlich

Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 1

Gäste: -

Einleitung:

In seiner Sitzung am 3. November 2014 hat der Kreistag die Abfallgebührenkalkulation für 2015 beschlossen (Drs.-Nr. 139/2014). Zur Übernahme der neuen Gebührensätze in die Abfallwirtschaftssatzung ist noch ein formeller Beschluss über die damit verbundene Satzungsänderung erforderlich.

Sachverhalt:

Neben den in die Abfallwirtschaftssatzung zu übernehmenden neuen Abfallgebühren für 2015 sind aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität noch einige wenige Anpassungen notwendig.

Dazu im Einzelnen:

- § 1 der Änderungssatzung (Bezug auf § 3 der Abfallwirtschaftssatzung) fügt Grundstücks-, Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaften dem Anschluss- und Benutzungszwang hinzu und schafft somit gem. § 21 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung die rechtliche Möglichkeit, den Gebührenbescheid direkt an diese Personenvereinigungen (unter Anführung der Personen oder des Verwalters) zu richten. Dies war bisher nicht möglich.
- § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 5 der Abfallwirtschaftssatzung) erklärt den Begriff "Biomüll", welcher bereits bisher in der Abfallwirtschaftssatzung Verwendung fand und sich im Gegensatz zum weiteren Begriff "Bioabfall" nur auf im Haushalt anfallende kompostierbare Abfälle bezieht.
- § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 9 der Abfallwirtschaftssatzung) korrigiert den dort fälschlicherweise verwendeten Begriff Bioabfall auf richtigerweise "Biomüll", da die Pflicht zur Überlassung und Bereitstellung nur für Biomüll aus privaten Haushaltungen besteht.

- § 4 der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 der Abfallwirtschaftssatzung) konkretisiert die Verpflichtungen der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer in Bezug auf die Kompostierung ihrer Bioabfälle. Die seitherige Regelung enthielt lediglich die Verpflichtung, eine entsprechende Kompostierungsabsicht und -möglichkeit nachzuweisen. Mit der Neuregelung ist klargestellt, dass die zur Befreiung der Biotonne notwendige Kompostierung auf dem Grundstück auch tatsächlich vorzunehmen ist.
- § 5 der Änderungssatzung (Bezug auf § 22 der Abfallwirtschaftssatzung) listet die neuen Sätze für die Abfallgebühren auf.
- § 6 der Änderungssatzung (Bezug auf § 23 der Abfallwirtschaftssatzung) enthält die neuen Gebührensätze für Direktanlieferungen an der Umschlagstation.
- § 7 der Änderungssatzung (Bezug auf § 26 der Abfallwirtschaftssatzung) eröffnet die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Gewerbebetriebe, die die erforderlichen Abfallgefäße nicht in ausreichender Zahl oder Größe beschaffen, unterhalten oder vorhalten.
- § 8 der Änderungssatzung (Bezug auf Anhang 2 der Abfallwirtschaftssatzung) aktualisiert die Auflistung der Außenbereiche.

Gemäß dem einstimmigen Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 24.11.2014 (DS-Nr. 153/2014) wird dem Kreistag empfohlen, die vorgelegte Änderungssatzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfwS), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2013, entsprechend der in der Anlage beigefügten Änderungssatzung.